

Satzung

des Kleingartenvereins "Herrenhorst 1988" e.V. Rehfelde

§ 1 Name - Sitz - Rechtsform des Vereins

- 1) Der Kleingartenverein, nachfolgend Verein genannt, führt den Namen: Kleingartenverein "Herrenhorst 1988" e.V. und befindet sich in Rehfelde.
- 2) Er ist als selbständiger rechtsfähiger Verein beim Amtsgericht Frankfurt in das Vereinsregister unter der Nummer VR 3314 FF eingetragen. Er ist Nachfolger der VKSK-Sparte "Herrenhorst 1988".
- 3) Der Verein hat seinen Sitz unter der Anschrift der/des jeweiligen Vorsitzenden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, der Gerichtsstand ist Strausberg.

§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist der freiwillige Zusammenschluss von Gleichgesinnten, die sich in jeder erdenklichen Weise, auf der Grundlage des BKleingG, für die Förderung, Erhaltung und Weiterentwicklung des Kleingartenwesens einsetzen und eine ökologisch nachhaltig orientierte Nutzung der Kleingartenanlage und Kleingärten unter Beachtung des Natur- und Tierschutzes anstreben.
- 2) Die Vereinsarbeit richtet sich deshalb zweckorientiert
 - auf die Förderung aller Aktivitäten und Maßnahmen, die geeignet sind, die bestehende Kleingartenanlage auf Dauer zu erhalten und sie als Teil des der Allgemeinheit zugänglichen Erholungsgebietes Rehfelde noch attraktiver zu gestalten;
 - auf die fachliche Beratung und Unterstützung bei der individuellen Nutzung der Kleingärten unter Beachtung der Rahmenbedingungen des BKleingG, der Gartenordnung des Verein sowie der Belange des Umwelt- und Naturschutzes;
 - auf die Ausgestaltung partnerschaftlicher Kontakte mit allen kommunalen Gremien der Gemeinde Rehfelde sowie mit Institutionen, Vereinigungen und Verbänden, die sich für die Gestaltung des Umwelt- und Naturschutzes und andere soziale Belange einsetzen.
- 3) Der Verein ist konfessionell neutral und parteipolitisch ungebunden.

- 4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kleingärtnerisch gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51-68)“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine wirtschaftlichen oder auf die Erzielung von Gewinn gerichteten Ziele.
- 5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die diesem Grundsatz widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden, die sich zu den in der Satzung fixierten Zwecken und Aufgaben bekennt und an der Realisierung aktiv mitwirken will.
- 2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist formlos schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat den/ die Antragsteller/ -in einzuladen und in einem Gespräch darauf aufmerksam zu machen, dass mit der Bestätigung des Antrages auf eine Mitgliedschaft im Innenverhältnis der Abschluss eines Pachtvertrages möglich ist. Ist diese Voraussetzung gegeben, entscheidet der Vorstand und teilt dies dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen abschließend schriftlich mit.

Bei positiver Entscheidung ist die Satzung und alle bisher beschlossenen Ordnungen des Vereins beizufügen. Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe dafür zu nennen.

- 3) Mit Unterschrift der Mitgliedschaft kann ein Pachtvertrag abgeschlossen werden. Mit der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages für das laufende Jahr, ist die Satzung des Vereins anerkannt und die Mitgliedschaft rechtskräftig.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht. Dieses ist nicht übertragbar, auch wenn andere Personen, die nicht den Status eines Mitgliedes besitzen, dauernd oder zeitweilig das Pachtgrundstück des Mitgliedes mit nutzen.
- 2.) Das Mitglied hat die Möglichkeit sein Stimm- und Wahlrecht durch eine Vollmacht an eine volljährige Person zu übertragen.
- 3.) Ein Mitglied ist nach § 34 BGB nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits *zwischen ihm und dem Verein* betrifft.
- 4.) Jedes Mitglied hat das Recht,
 - sich zu allen Problemen und Angelegenheiten, die Zweck und Aufgaben des Vereins betreffen, zu äußern und zur Meinungsbildung beizutragen;

- die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen, sachdienliche und zweckgemäße Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen;
 - vereinseigene Einrichtungen mit zu nutzen;
 - vom Verein / Vorstand über neue Bestimmungen zum Kleingartenwesen und zum Umwelt- und Naturschutz informiert zu werden und sich in diesen Fragen beraten zu lassen.
 - einen schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen an den Vorstand zu legen
 - Gegen Beschlüsse der MV kann ein Mitglied innerhalb eines Monats Rechtsmittel beim für den Verein zuständigen Gericht einlegen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Klage unzulässig und die Entscheidung unanfechtbar
- 5) Jedes Mitglied hat die Pflicht,
- die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins einzuhalten und an deren Erfüllung initiativreich mitzuwirken;
 - das Vereinseigentum zu bewahren, umsichtig und schonend zu behandeln und an geplanten Arbeitseinsätzen teilzunehmen. Die Nichtwahrnehmung dieser Aufgabe kann sanktioniert werden;
 - die festgelegten Jahresbeiträge, Umlagen sowie sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein lt. Kalenderplan für das laufende Geschäftsjahr termingerecht zu entrichten. Schuldet ein Mitglied fällige Zahlungen länger als vier Wochen, ruhen seine Rechte.
- 6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seines Wohnsitzes unverzüglich bekannt zu machen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch:
- Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
- 2) Jedes Mitglied ist zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist in Schriftform bis zum 30.06. des laufenden Jahres an den Vorstand zu erklären und wird zum 31.12. des gleichen Jahres wirksam. Das Pachtverhältnis endet lt. Pachtvertrag. Der Austretende hat das Pachtgrundstück ordentlich an den Verein zu übergeben.

Die Zahlungspflicht fällig gewordener Verbindlichkeiten bleiben bis zur Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- schuldhaft die ihm auf Grund der Satzung, der Kleingartenordnung oder von Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt

oder

- durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen bzw. die Interessen des Vereins in erheblicher Weise schädigt, sich schuldhaft, rücksichtslos gegenüber anderen Mitgliedern des Vereins verhält

oder

- bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach den §§ 8, 9 Abs. 1, Ziffer 1 des BKleinG erfüllt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand inkl. erweiterter Vorstand mit einfacher Mehrheit in einer Vorstandssitzung.

Das Mitglied ist dazu zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit Begründung durch Einschreibbrief oder per Boten schriftlich bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Ist der Zugang nicht nachweisbar oder konnte das Einschreiben dem Mitglied nicht zugestellt werden oder wurde der Einschreibbrief zur Post niedergelegt, so beginnt die 2-Wochenfrist drei Tage nach Aufgabe durch den Vorstand zur Post anzulaufen.

Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ist endgültig. Die Mitgliedschaft endet, für die damit verbundene Beendigung des Pachtverhältnisses gelten die Festlegungen der §§ 8,9 Abs. 1, Ziff. 1 BKlG, sofern das Gericht nicht anders entscheidet.

Dem ausgeschlossenen Mitglied ist die Inanspruchnahme des Rechtsweges freigestellt. Eine Klage ist innerhalb von vier Wochen beim für den Verein zuständigen Gericht einzureichen. Die Inanspruchnahme von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung auf die Rechtskraft des Beschlusses der Mitgliederversammlung.

- 4) Die Mitgliedschaft bei Tod endet mit sofortiger Wirkung, der Kleingartenpachtvertrag mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitgliedes folgt. Ist der Kleingartenpachtvertrag von den Eheleuten gemeinschaftlich geschlossen und unterzeichnet worden und ist der überlebende Ehepartner Mitglied des Vereins, wird der Kleingartenpachtvertrag fortgesetzt.

Erklärt der überlebende Ehepartner seinen Verzicht, ist das schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten. In diesem Fall endet das Pachtverhältnis ebenfalls mit dem Ablauf des Kalendermonats, der auf den Tod des Mitgliedes folgt.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererbbar. Sie ist auch nicht auf Personen übertragbar, die den Kleingarten als Nichtmitglieder zeitweilig oder dauernd mit genutzt haben.

Dem Vorstand ist freigestellt, Erben oder bisherigen Nichtmitgliedern (Partnern), die dies wünschen und mit deren zukünftiger Mitgliedschaft der Verein einverstanden ist, als Mitglieder gem. § 3 dieser Satzung aufzunehmen und mit ihnen einen neuen Pachtvertrag abzuschließen. Für diesen Personenkreis wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

Unabhängig von der Frage der Mitgliedschaft haben die Erben offene Verbindlichkeiten des Verstorbenen gegenüber dem Verein zu begleichen.

§ 6 Vereinsorgane

1) Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer

2) Die Versammlungen und Sitzungen der Vereinsorgane sind vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bzw. von einem von ihnen beauftragten Vereinsmitglied zu leiten.

Über die Versammlungen und Sitzungen sind Protokolle zu führen, die durch den Versammlungsleiter und Protokollführer zu beurkunden sind.

Diese Protokolle sind, auf Verlangen, jedem Mitglied zur Einsicht zugänglich zu machen. Gibt es Einsprüche zum Protokoll, entscheidet die nächste zuständige Organversammlung über eventuelle Korrekturen bzw. die Genehmigung des Protokolls.

Jedes Organ des Vereins arbeitet nach einer festzulegenden Geschäftsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Die Einberufung hat innerhalb von mindestens zwei Wochen zu erfolgen.

Darüber hinaus ist sie auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich mittels

- Aushang auf dem Vereinsgelände oder
- Mitteilung auf der Web-Seite des Verein oder
- per E-Mail oder
- Telefax oder
- Zusendung per Post oder
- zumindest als Textform einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung gilt als ordnungsgemäß einberufen und beschlussfähig, wenn **eine** der o. g. Voraussetzungen erfüllt ist, unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wird von der / vom Vorsitzenden des Vereins oder einer / einem vom Vorstand bestimmten Versammlungsleiter/in auf der Grundlage einer durch die anwesenden Mitglieder zu beschließenden Tages- und Geschäftsordnung durchgeführt. Der Verlauf der Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und durch Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in zu beurkunden. Dem Versammlungsprotokoll sind die Beschlüsse als Anlage beizufügen.

- 2) Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme.
- 3) Eingeladene Gäste des Vorstandes sind berechtigt an der MV teilzunehmen und ihnen ist ein Rederecht zu gewähren.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt über die laufenden Arbeiten und die aktuellen Aufgaben gemäß Satzung sowie die dazu notwendige Mitwirkung aller Mitglieder.

Ausschließlich zuständig ist die Mitgliederversammlung für

- die Wahl der Vorstandsmitglieder und ihre Abwahl;
- die Wahl der Kassenprüfer und ihre Abwahl;
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, einschließlich des Berichtes über den Haushaltsplan und des Berichtes der Kassenprüfer, deren Bestätigung und damit verbundene Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer für den Berichtszeitraum;
- die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushalts- und des Arbeitsplanes für das laufende Geschäftsjahr;
- die Festsetzung der Jahresbeiträge, Umlagen und ihre Zahlungsfristen;
- die Beschlussfassung zu Anträgen von Mitgliedern und des Vorstandes;
- die Beschlussfassung zur Änderung der Satzung;
- die endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes gem. § 5 Abs. 3 dieser Satzung.

Anträge von Mitgliedern zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind schriftlich spätestens zwei Wochen vorher an den/die Vorsitzende/n einzureichen.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 5) Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen bis zum fünffachen des Jahresmitgliedsbeitrages beschließen.

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand wird für 4 Jahre gewählt. Er führt die Geschäfte des Vereins im Auftrag der Mitgliederversammlung und ist dieser rechenschaftspflichtig.

Er besteht aus *drei* bis sieben Mitgliedern:

- dem/ der Vorsitzenden
- dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden
- dem/ der Schatzmeister/-in
- zwei oder vier weiteren Mitgliedern, deren Funktionen nach Bedarf festgelegt werden.

Wählbar sind alle Mitglieder des Vereins, die durch andere Mitglieder vorgeschlagen werden bzw. ihre Bereitschaft zur Kandidatur gegenüber der Mitgliederversammlung erklären.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

- 2) Der Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Vertretungsbefugnis haben je zwei gemeinsam. Für besondere Vertretungshandlungen können andere Personen bevollmächtigt werden.
- 3) Der Vorstand erledigt die laufende Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Satzung und auf der Grundlage der gefassten Beschlüsse, Ordnungen und gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand tritt regelmäßig nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/-in und mindestens die Hälfte der weiteren Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4) Auf der Grundlage des BGB, des BKleingG, der gültigen Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird der Verein im Rechtsverkehr von seinem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Diese Vertretungsbefugnis gilt auch bei der Mitwirkung in territorialen gemeinnützigen und rechtsfähigen Vereinsverbänden (Dachverbänden) für das Kleingartenwesen.

- 5) Die gewählten Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder, Kassenprüfer) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 6) Ihnen kann eine pauschale Entschädigung gewährt werden. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Die Erstattung von Auslagen gegen Beleg bzw. von nachgewiesenen Fahrtkosten (Anspruch auf Auslagenersatz gem. § 670 BGB) bleibt hiervon unberührt.
- 7) Vorstandsmitglieder können bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, vom Vorstand zeitweilig und von der Mitgliederversammlung endgültig von ihrer Funktion entbunden werden.
- 8) Der Vorstand kann bei Notwendigkeit vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder durch Kooptierung anderer Vereinsmitglieder ersetzen und sie auf der nächsten Mitgliederversammlung nachwählen lassen.

§ 9 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren aus ihren Reihen mindestens zwei, höchstens jedoch 3 Kassenprüfer. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- 2) Die Kassenprüfer sind nur der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie erstellen jährlich einen schriftlichen Prüfbericht, über dessen Ergebnisse die Mitgliederversammlung zu informieren ist. Abhängig von den Ergebnissen der Kassenprüfung, schlagen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes für das laufende Geschäftsjahr bzw. nach Ablauf einer Wahlperiode vor bzw. informieren die Mitgliederversammlung darüber, warum dieser Antrag gegebenenfalls nicht gestellt werden kann.
- 3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung
 - des Jahresabschlusses und der Buchführung,
 - der Satzungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben,
 - des ordnungsgemäßen Nachweises und der Nutzung des Vereinsinventars,
 - die Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie der gesetzlichen Bestimmungen bei Einsatz finanzieller Mittel des Vereins,
 - die Einhaltung steuerrechtlicher Vorschriften.

Die Kassenprüfer können an Vorstandssitzungen empfehlend und beratend, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches, teilnehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 10 Finanzierung

- 1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Umlagen, Verwaltungs- und Betriebskosten, Aufnahmegebühren von Mitgliedern, unentgeltliche Arbeitsleistungen an Vereinseinrichtungen, Spenden sowie öffentliche Zuwendungen.

- 2) Bei Kündigung oder Ausschluss eines Mitgliedes wird eine jährliche Verwaltungspauschale fällig. Diese wird nicht zeitanteilig zurückerstattet.
- 3) Die finanziellen und materiellen Mittel sind mit höchster Effektivität für die satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins einzusetzen. Sie sind durch den/ die Schatzmeister/-in nach kaufmännischen Prinzipien zu verwalten. Finanztechnische Einzelheiten sind in der Finanz- und Gebührenordnung sowie des Mahnverfahrens des Vereins fixiert.
- 4) Die Höchstgrenze von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen sowie den Aufnahmebeitritt pro Mitglied regelt die AO in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Pachtverhältnis

Die Mitglieder des Vereins nutzen ihre Kleingärten mittels mit dem Verein, vertreten durch den Vorstand, abgeschlossener Kleingartenpachtverträge. Für diese Verträge gelten die Vorschriften des BGB über die Pacht sowie das BKleingG. Diese sind Bestandteil des Kleingartenpachtvertrages und regeln Vertragsdauer, Pachtzins, Größe und Nutzung des Kleingartens sowie die Kündigung des Vertrages.

§ 12 Haftung und Versicherungsschutz im Verein

- 1) Der Verein gewährleistet den Versicherungsschutz für Anlagen des Vereins und für seine Mitglieder bei der Ausübung von Arbeitseinsätzen im Vereinsgelände sowie für Personen, die sich zeitweilig in der Anlage aufhalten, auf der Grundlage für Vereine vorgeschriebener gesetzlicher und versicherungsrechtlicher Festlegungen und Vorschriften. Darüber hinaus haftet der Verein nicht.
- 2) Für Schäden, Verluste und Unfälle, die bei der Nutzung der Kleingärten und ihrer individuellen Anlagen, eventuell auch gegenüber anderen Mitgliedern entstehen, haftet der jeweilige Pächter und hat sich dafür selbst angemessen zu versichern.
- 3) Zur Absicherung des Vorstandes ist eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer zum ausschließlichen Zweck seiner Auflösung einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Diese ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sind. Bei Nichterreichen der geforderten Mitgliederzahl ist, mit Frist von zwei Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung zur Auflösung erfolgt mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- 2) Soweit von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, wird der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren bestellt. Diese haben die laufenden Geschäfte abzuwickeln.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerrechtlicher Vergünstigungen fällt das Vermögen des Vereins, nach Abgeltung aller bestehenden Verbindlichkeiten, an die Gemeinde Rehfelde zur ausschließlichen Verwendung für soziale Zwecke und dem Umweltschutz.

§ 14 Schlussbestimmungen

- 1.) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht zur Wahrung der Eintragungsfähigkeit oder vom Finanzamt zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit kurzfristig verlangt werden, zu beschließen. Die Mitglieder sind darüber unverzüglich nach Eintragung in das Vereinsregister zu informieren und beschließt auf der nächsten Mitgliederversammlung
- 2.) Die Neufassung der Satzung tritt im Innenverhältnis mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 02.07.2016 und endgültig am 06.12.2016 nach Eintragung im Vereinsregister Frankfurt (Oder) in Kraft.
- 3.) Sie setzt die Satzung vom 26.03.1994 außer Kraft.